

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.10 Abfallentsorgung

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

14.12.2017

21.12.2017

Vorberatung

Entscheidung

## Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2018

### Beschlussvorschlag:

Die 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 20.11.2017 (Anlage B) beschlossen.

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

☒

Nur Haushaltsjahr

2018

|                                                        |                    |
|--------------------------------------------------------|--------------------|
| Gebühreneinnahmen                                      | 2.099.627 €        |
| Verwertungserlöse                                      | 311.025 €          |
| Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich      | 80.000 €           |
| sonstige Erträge                                       | 46.500 €           |
| <b>Summe der Erträge</b>                               | <b>2.537.152 €</b> |
| ansatzfähige Unternehmerkosten                         | 976.629 €          |
| ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten | 1.427.823 €        |
| ansatzfähige Personal- und Sachkosten                  | 132.700 €          |
| <b>Summe der Aufwendungen</b>                          | <b>2.537.152 €</b> |
| <b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>                | <b>0 €</b>         |

### Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenhaushalt erfolgt.

## **Sachverhalt:**

### **1. Allgemeines**

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Alle anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr).

Es werden einheitliche Gebührensätze je Gefäßgröße ermittelt, die für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50,00 € gewährt.

### **2. Entwicklung der Kosten und Erlöse**

Die gesamten ansatzfähigen Kosten sinken gegenüber dem Vorjahr um 43.358 €.

Bei den Unternehmerkosten ist eine Kostensenkung von 11.533 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Der wesentliche Anteil entfällt dabei auf die Kosten für die Bereitstellung des Wertstoffhofes. Diese sinken um rd. 10.200 €. Bei der Restmüllabfuhr ist eine Kostenreduzierung von rd. 4.500 € zu verzeichnen.

Weitere wesentliche Kostenänderungen gegenüber dem Vorjahr liegen bei den Unternehmerkosten nicht vor.

Der Kreis Coesfeld hat bereits die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2018 mitgeteilt. Die Grundgebühr, die je Restmüllgefäß berechnet wird, wird sich leicht verringern. Beim Altholz ergibt sich eine Gebührensteigerung von bisher 60,00 € auf 70,00 €. Die Gebühren für Elektroschrott (Gruppe 1 und 5) werden von bisher 79,00 € auf 70,00 € gesenkt. Ebenso reduziert sich die Gebühr für Altmetall von 99,00 € auf 70,00 €. Die Gebühren für Altpapier steigen um 2,00 € auf nunmehr 15,00 €. Bei den anderen Abfallfraktionen bleiben die Entsorgungs- und Verwertungsgebühren stabil.

Bei den Abfallmengen ist festzustellen, dass diese sich in den letzten Jahren stabilisiert haben. Bei den Grünabfällen am Wertstoffhof werden 300 Tonnen weniger als im Vorjahr angesetzt. Bei den weiteren Abfallfraktionen, die über den Wertstoffhof entsorgt werden, sind für das Jahr 2018 nur leichte Mengenänderungen zu berücksichtigen.

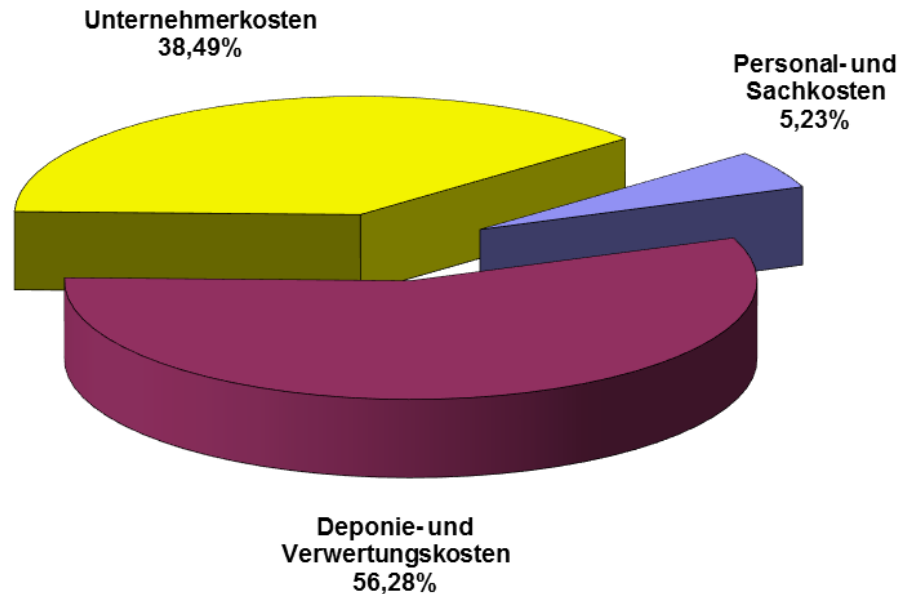
Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgungs- und Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 33.125 € sinken. Die Personal- und Sachkosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 1.300 €.

Der Kreis Coesfeld hat auch bereits die für 2018 zu erwartenden Erlöspreise für Papier, Elektroschrott (getrennt nach den einzelnen Sammelgruppen) und Altmetall mitgeteilt. Beim Altpapier wird mit einem Erlös von 125,00 € je Tonne (+ 25,00 €) gerechnet. Beim Elektroschrott und beim Altmetall wird mit höheren Erlössätzen geplant. Hierzu teilt der Kreis mit, dass gerade der Preis bei den Papiererlösen starken Schwankungen unterliegt, da dieser an den Euwidindex (gemischte Ballen 1.02) gekoppelt ist. Für die Elektrogeräte der Sammelgruppe 3 sowie für Kühlgeräte (Sammelgruppe 2) werden keine Verwertungserlöse gezahlt. Insgesamt ist als Ergebnis daher eine Erhöhung von 64.872 € zu verzeichnen.

Bei den weiteren Erlösen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Der Erstattungsbetrag der Betreiber des Dualen Systems bleibt mit 45.000 € konstant. Aus diesem Erstattungsbetrag trägt die Stadt die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Altglascontainerstandorte in Höhe von 6.500 €.

Die Gesamtsumme der Erlöse steigt gegenüber dem Vorjahr um 65.172 €.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Deponie- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 56,28 %.



### 3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - Fassung ab 21.12.2011) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Nach Erstellung der Betriebsabrechnung 2016 besteht aus dem Betriebsergebnis 2013 noch ein Restüberschuss in Höhe von 77.908 €. Dieser Überschuss ist gem. den Regelungen des KAG bei der Abrechnung für das Jahr 2017 zu berücksichtigen. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2015 ergab einen Gesamtüberschuss von 190.853 €. Im Rahmen der Kalkulation für 2017 wurde hiervon ein Betrag von 30.000 € angesetzt. Weiter soll für das Jahr 2018 ein Anteil von 80.000 € verwendet werden. Der Restbetrag ist dann im Jahr 2019 zu berücksichtigen. Der Überschuss aus der Abrechnung für das Jahr 2016 von 153.208 € ist bis spätestens 2020 anzurechnen. Es wird daher vorgeschlagen, einen Überschussanteil von insgesamt 80.000 € aus dem Jahr 2015 bei der Kalkulation für das Jahr 2018 anzusetzen.

Dies führt dazu, dass sich die umlagefähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr um rd. 108.500 € verringern (- 4,91 %).

#### 4. Tabellen und Graphiken

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2018 und 2017 miteinander verglichen.

| <b>Zusammenfassung</b>              |                     |                      |                                 |                                 |
|-------------------------------------|---------------------|----------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| <b>Kostenart/Erlösart</b>           | <b>Gesamtgebiet</b> |                      | <b>Vergleich<br/>z. Vorjahr</b> | <b>Vergleich<br/>in Prozent</b> |
|                                     | <b>2018</b>         | <b>2017</b>          |                                 |                                 |
| Unternehmerkosten                   | 976.629 €           | 988.162 €            | - 11.533 €                      | - 1,17 %                        |
| Entsorgungs- und Verwertungskosten  | 1.427.823 €         | 1.460.948 €          | - 33.125 €                      | - 2,27 %                        |
| Personal- und Sachkosten            | 132.700 €           | 131.400 €            | + 1300 €                        | + 0,99 %                        |
| <b>ansatzfähige Kosten</b>          | <b>2.537.152 €</b>  | <b>+ 2.580.510 €</b> | <b>- 43.358 €</b>               | <b>- 1,68 %</b>                 |
| Verwertungserlöse                   | 311.025 €           | 246.153 €            | + 64.872 €                      | + 26,35 %                       |
| Sonstige ordentliche Erlöse         | 46.500 €            | 46.200 €             | + 300 €                         | + 0,65 %                        |
| <b>ansatzfähige Erlöse</b>          | <b>- 357.525 €</b>  | <b>- 292.353 €</b>   | <b>+ 65.172 €</b>               | <b>+ 22,29 %</b>                |
| Berücksichtigung Betriebsergebnisse | - 80.000 €          | - 80.000 €           | + 0 €                           | + 0,00 %                        |
| <b>umlagefähige Kosten</b>          | <b>2.099.627 €</b>  | <b>2.208.157 €</b>   | <b>- 5.863 €</b>                | <b>- 4,91 %</b>                 |

#### 5. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf Grund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt. Weiter ist bei den 1.100 l Containern nach dem erheblichen Zugang im letzten Jahr nunmehr ein Rückgang um insgesamt 14 Containern (4 bei 14-täglicher Leerung und 10 bei wöchentlicher Leerung) zu verzeichnen.

Außerdem werden die Auswirkungen aus der Gewerbeabfallverordnung bei der Anzahl der 80 l Restmüllgefäße berücksichtigt.

#### 6. Ermittlung der Gebührensätze

Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis eines Grundbetrages und eines linear zu ermittelnden Zusatzbetrages gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Der Grundbetrag (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schadstoffsammlungen, Wertstoffhof, Papierkorbentleerung, fixe Unternehmerkosten) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Der Zusatzbetrag wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet.

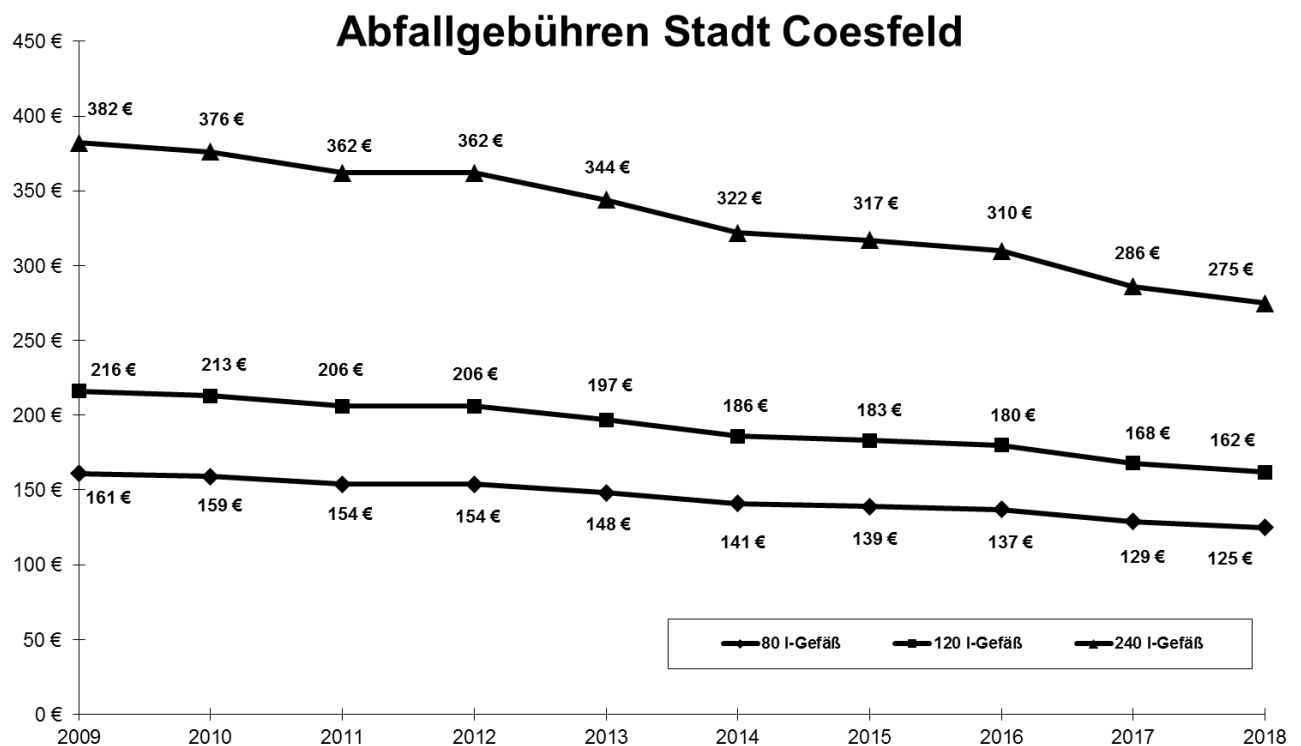
Die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß bleibt mit 32,50 € je Zusatzgefäß bestehen. Auch der Abschlag für die Eigenkompostierung bleibt gegenüber dem Vorjahr mit 50,00 € unverändert.

Für das Jahr 2018 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

|                                                    | 2018              | Vorjahr    |
|----------------------------------------------------|-------------------|------------|
| 80 l-Restmüllgefäß                                 | <b>125,00 €</b>   | 129,00 €   |
| 120 l-Restmüllgefäß                                | <b>162,00 €</b>   | 168,00 €   |
| 240 l-Restmüllgefäß                                | <b>275,00 €</b>   | 286,00 €   |
| 1,1 m³-Restmüllcontainer bei 14-täglicher Leerung  | <b>2.109,00 €</b> | 2.215,00 € |
| 1,1 m³-Restmüllcontainer bei wöchentlicher Leerung | <b>4.168,00 €</b> | 4.380,00 € |
| Zusatzgefäß Biomüll                                | <b>32,50 €</b>    | 32,50 €    |
| Abschlag für Eigenkompostierung                    | <b>50,00 €</b>    | 50,00 €    |

Diese Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Coesfeld.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren:



#### Anlagen:

Anlage A: 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 20.11.2017